

Stromordnung

1. Auf Wunsch erhält jede/r Garteninhaber/-in einen Wechselstromanschluss gegen eine Anschlussgebühr von 150,- €. Diese Summe beinhaltet den Wechselstromanschluss incl. 16 A Vorsicherung und Wechselstromzähler. Für die Verlegung des Erdkabels vom Verteiler auf den Wegen bis zum Sicherungskasten und dem Anschluss des Sicherungskastens im eigenen Garten ist jede/r Garteninhaber/-in selbst verantwortlich. Der Anschluss muss nach den aktuellen VDE-Vorschriften erfolgen und sollte von einem Fachmann/Fachfrau durchgeführt werden. Die Abnahme des Anschlusses in den Gärten erfolgt durch eine vom Vorstand benannte Elektrofachkraft.
2. Die Zuleitungen zu den Stromverteilungen auf den Wegen sind ausreichend, um alle Gärten mit Strom zu versorgen. Jedoch kann es durch starken Stromverbrauch auch mal zu so genannten Stromschwankungen kommen. Aus diesem Grund sollte jeder, auch im Hinblick auf die anfallenden Kosten, mit dem Stromverbrauch sparsam umgehen.
3. Der Anschluss von Geräten über 3,6 KW ist mit einem Wechselstromanschluss nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand für eine begrenzte Zeit einen Drehstromanschluss (400 Volt – Starkstrom) zur Verfügung stellt. Dafür sind einige Verteilungen auf den Wegen mit so einem entsprechenden Anschluss ausgestattet worden. Die dafür anfallenden Gebühren werden separat abgerechnet.
4. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch zwei Personen aus dem Vorstand. Eine Ablesung durch den/die Garteninhaber/-in entfällt.
5. Die Zahlung der Stromkosten, welche die Wartungspauschale, die verbrauchten KW/h und die neue Vorauszahlung beinhalten, erfolgt nach Erhalt der Stromabrechnung unseres Stromanbieters. Die neue Vorauszahlung wird vom Vorstand, auf Bemessungsgrundlage des Verbrauchs aus dem Vorjahr und etwaiger Preiserhöhung berechnet. Der Kassierer wird allen Garteninhaber/-innen eine schriftliche Stromrechnung zukommen lassen. Der Versand sollte nach Möglichkeit per Mail erfolgen.
6. Sollte ein/e Garteninhaber/-in mit der Zahlung in Verzug sein, behält sich der Vorstand vor die Stromversorgung für den betroffenen Garten einzustellen. Über die Wiederinbetriebnahme entscheidet der Vorstand; auch ob gegebenenfalls Gebühren hierfür anfallen.
7. Die Stromanlage wird von einer vom Vorstand benannten Elektrofachkraft gewartet und kontrolliert. Sämtliche an der Anlage entstehenden Kosten werden auf die Mitglieder umgelegt.
8. Jede/r Garteninhaber/-in kann im eigenen Garten auf eigene Kosten und eigene Gefahr hin eine Solaranlage / Photovoltaikanlage installieren, jedoch bleibt der vorhandene Stromanschluss bestehen. Der daraus gewonnene Strom darf nicht in das vorhandene Stromnetz eingespeist werden. Eine Installation einer solchen Anlage ist dem Vorstand anzuzeigen, damit eine vom Vorstand benannte Elektrofachkraft überprüfen kann, ob der Strom nicht in das Netz eingespeist wird. Eine Zuwiderhandlung führt zur Kündigung des Pachtverhältnisses.
9. Ein Anspruch auf Schadensersatz bei Störungen bzw. Einschränkungen der Stromversorgung oder sonstigen technischen Mängeln ist ausgeschlossen.
10. Bei Kündigung durch das Mitglied bzw. Ausschluss durch Verstoß gegen diese Stromordnung besteht kein Anspruch auf Erstattung irgendwelcher bis dahin geleisteten Zahlungen.